

ROSEL PIENTKA-HINZ

Angeschmiert! – Die Entweihung einer *nadītum*-Priesterin

Abstract

Proceeding from the penalty clause of an Old Babylonian legal document dealing with the false testimony of two *nadītum*-priestesses and their punishing staining with blood (*dāmam lapātum*), the study investigates in the power of touch expressed by the term *lapātum* which always effects an exchange between two participants and a therefore resulting change of state, in this special case the desecration of a *nadītum*-priestess. The only few references revealing a contact with blood demonstrate its enormous power and importance.

Allen Kulturen eigen ist als primäres Ausdrucksmittel neben dem gesprochenen Wort die Mitteilung nichtsprachlicher Art – dies kann eine bestimmte Körperhaltung, Geste oder komplexe Handlung sein.¹ Insbesondere die „Berührung“ in all ihren Erscheinungsformen begleitet nicht nur den altorientalischen Menschen immerzu, manche Berührungen sind willkommen, andere hingegen gefürchtet. Berührungen können Heil bringen, aber auch Krankheit und Übel; sie können mit Recht oder zu Unrecht geschehen, Kraft geben, aber auch entziehen. Innerhalb symbolischer Handlungen spielen Berührungen eine bedeutende Rolle. Gefürchtet sind solche durch die Götter, mehr jedoch noch durch das Böse oder Unbekannte.

Berührungsformen

Die keilschriftliche Überlieferung nun kennt zahlreiche Worte für eine Vielzahl von Berührungsformen, denen im Prinzip eines gemein ist: die Herstellung von Kontakten mit ganz unterschiedlichen Wirkungen, Kontakten, die aufrecht erhalten oder auch beendet werden können. Positive Kontakte werden vor allem im zwischenmenschlichen Bereich thematisiert, können Zuneigung und Intimität, Freundschaft, Ehrerbietung oder gar Unterwerfung ausdrücken. Ebenso finden sich Worte für Berührungsformen zwischen der menschlichen und der göttlichen Sphäre.² Die menschliche Haut kann schließlich mit

¹ Zu nonverbaler Kommunikation im Alten Orient s. grundsätzlich Gruber, (1980).

² S. Berlejung, (1998).

wohltuenden Dingen wie etwa heilbringenden Salben oder kühlendem Wasser in Verbindung gebracht werden. Negative Kontakte zwischen zwei Parteien, von denen beide menschlich oder auch eine menschlich und die andere tierisch, göttlich oder von besonders unheilvollem Charakter sein kann, finden mindestens ebenso häufig ihre sprachliche Umsetzung. Zahlreiche Texte berichten von feindlichen Auseinandersetzungen oder auch Bestrafungen, Begegnungen mit schädlichen, schmerzhaften oder krankmachenden Übel-tätern.

lapātum „berühren, in Kontakt treten“

Im Rahmen symbolischer Berührungsformen, die Allianzen, Eidversprechen sowie kultische oder auch magisch-medizinische Rituale begleiten können, zeigt sich schließlich das altorientalische Konzept von Berührung und deren Auswirkung besonders deutlich. Hierbei ist vor allem das akkadische Verbum *lapātum* „berühren, in Kontakt treten“ von zentraler Bedeutung, vermittelt es doch immer eine Kontaktaufnahme, welche durch einen dadurch initiierten „Energiefluß“ eine Zustandsveränderung herbeiführt. Stets wird eine Verbindung eingegangen, wird Anteil genommen oder ein Teil der eigenen Persönlichkeit abgegeben bzw. übertragen, findet ein Austausch statt, wird etwas vermittelt.³

Durch Tasten und Streicheln wird ein eindeutiger Kontakt hergestellt zwischen zwei Liebenden,⁴ zwischen Mutter und Kind.⁵

Die Berührung mit Wasser oder Feuer bewirkt immer eine Zustandsveränderung des damit in Kontakt Kommenden. So wird der Boden durch die Berührung mit Wasser fruchtbar.⁶ Der Kontakt mit Feuer oder Hitze wirkt zerstörerisch auf Zunge,⁷ Haut und Auge.⁸ Und auch die aufgetragene Salbe soll ihre Wirkung abgeben, um somit heilend oder reinigend eingesetzt werden zu können.

Durch den Griff an die Kehle während der Eidsprechung (*napištam lapātum, lipit napištim*)⁹ wird die zur Opferung eines Schafes vollführte Geste nachgeahmt, werden beide Situationen und damit das Blut des Opfers und dasjenige des Vertragspartners anschaulich miteinander verbunden. Durch einen solchen Substitutionsritus soll die Eidsprechung selbst und die Solidarität zwischen den Vertragsparteien bekräftigt werden.

Den Vasall am Kinn zu berühren (*suqtam lapātum*)¹⁰ – vielleicht ist das zum Aufstehen Bewegen eines am Boden Knienden gemeint – stellt den Kontakt zwischen Herrscher und den in dessen Sphäre aufgenommenen Gefolgsmann dar. Das durch einen Stab vollzogene Rekrutieren von Soldaten und Arbeitern¹¹ oder auch deren registrierende Berührung auf

³ Teile dieser Ausführungen wurden anlässlich der 52^e Rencontre Assyriologique Internationale in Münster (2006) vorgetragen.

⁴ S. George, (2003), 622 f.:69.

⁵ S. die Beschwörung zur Beruhigung eines Babys bei Farber, (1989), 158.

⁶ S. AHw. I 535 *lapātu(m)* „b) α) bewässern“.

⁷ Zur Bestrafung, bei der die Zunge des Verurteilten mit einem heißen Eisen in Berührung gebracht wird, s. Stol, (1979), 179, sowie Dombradi, (1996), 138 f.:889.

⁸ S. ARM 14,78; CAD L 94.8.

⁹ S. Lafont, (2001), 259 und 262–276, bes. 275.

¹⁰ S. Lafont, (2001), 259.

¹¹ S. Pientka-Hinz, (2006), 67.

einer Tontafel¹² überführt auch diese in einen anderen Zustand, in dem neue Regeln gelten.

Durch Berührung werden Energien ausgetauscht, die schlechte Ausstrahlung der zufällig auf der Straße angetroffenen Prostituierten wird an diese zurückgegeben,¹³ der König überträgt seine autorisierende Persönlichkeit auf das Opferschaf,¹⁴ der sich zur Divination Bereitmachende berührt die Statue des erwarteten Gottes und stellt damit einen ersten Kontakt her.¹⁵ Der Beschwörungspriester berührt den Kranken und leitet daraufhin die schlechte Energie an den Boden ab.¹⁶

Von Ungeziefer berührte Textilien und Getreidevorräte erleiden großen Schaden.¹⁷ Und schließlich bedingt die Berührung durch einen Gott oder Dämon die größte und auch gefürchtetste Zustandsveränderung eines Menschen: Krankheit oder sogar Tod.¹⁸

Tabuisierte Bereiche sollen unaufgetastet bleiben, damit gerade kein – in diesem Fall unerwünschter – Kontakt und Austausch stattfinden kann. Solche Verbote können sich auf die Integrität heiliger Orte¹⁹ bzw. bestimmter Kultobjekte²⁰ oder auch das Berühren unreiner und kranker Menschen sowie anderer übelbringender Wesen²¹ beziehen. War doch der Beschwörer dazu angehalten, vor dem Patientenbesuch eine Beschwörung über sich selbst zu sprechen, um eine eigene Verunreinigung vermeiden und eine kultische Reinheit erlangen bzw. bewahren zu können.²² Gerade im Kontext von Reinigungsriten waren bestimmte Kontaktaufnahmen erwünscht, andere hingegen nicht erlaubt. In vielleicht ähnlicher Weise sollte ein Sklavenbesitzer die Finger von unansehnlichen und zu jungen Sklaven lassen.²³ Schwere Strafen drohten demjenigen, der dennoch besondere Schutzbereiche anrührte und damit entweichte.²⁴ Auch ein böser Bann konnte durch einen Tabubruch bewirkt werden.²⁵

¹² Eine insbesondere in altassyrischen Texten geläufige Wendung; s. AHw. I 536 *lapātu(m) 4*). Vgl. auch Veenhof, (2001), 105 mit Anm. 30 („to register [intr., guarantor Subj.] as guarantor“).

¹³ S. Köcher – Oppenheim, (1957–1958), 76:26.

¹⁴ S. Durand, (1988), 224 und 378 („transmettre sa propre personnalité“).

¹⁵ S. ARM 10, 100.

¹⁶ S. Küchler, (1904), pl. 1 i 16.

¹⁷ S. Michel, (1998), 327 f.

¹⁸ S. Heeßel, (2000), 49 ff.

¹⁹ Das Berührenlassen eines Heiligtums konnte dessen Entweihung nach sich ziehen; vgl. CAD L 84 lex., 93 5c), 6b).

²⁰ Laut einem Ritual der Serie *bīt rimki* war der Beschwörer dazu angehalten, das zu opfernde Böckchen nicht zu berühren; s. Farber, (1987), 247:25.

²¹ Vgl. CAD L 83 lex., 85 1 d) (Unreine und Verfluchte), Kriminelle (a.a. O. 1 e), Prostituierte (a.a. O. 84 1b), krankmachende Dämonen und Gottheiten (a.a. O. 85 1 e) l), wilde Tiere (a.a. O. 93 5c); vgl. auch *la ella la i-la-pat*, „Einen Unreinen darf er nicht berühren.“ (BAM 194 viii 7, auch AMT 92,1 i 15).

²² Vgl. Maul, (1994), 39–41.

²³ S. AbB 1,139: 12'–15' (*ina ubānē lā talappat*); vgl. Anm. a): „Dieses ‚Manipulieren‘ bedeutet konkret offenbar zum Verkaufe bringen oder eventuell vermieten.“ Dagegen CAD L 84 1a): „as long as the slaves are not in good condition, do not touch (them) even with a finger“.

²⁴ Hand und Zunge des Vertragsbrüchigen sollen abgeschnitten werden und/oder er soll 10 Mine Silber bezahlen, da er das *kidinnu* des Inšušinak angerührt, d. h. entweicht hat (MDP 23,201 Rs. 6'); vgl. auch Ellis 1975, 148f., und Ries, (1976–1980), 395f. Zum Sakrileg des „Eid Essens“, d. h. des Verstoßes gegen einen Eid s. Dombradi, (1996), 155 mit Anm. 889.

²⁵ S. von Weiher, (1983), 74f.: Nr. 14:17 (Šurpu): *ma-mit immeri ḫa-ba-ḥu u ni-kis-su la-pa-tú ú* „den Bann (bewirkt durch): ein Schaf schlachten und sein Abgeschnittenes (= Tabu) berühren, löst er“.

Kontakt mit Blut

Von besonderem Interesse seien nun diejenigen Belegstellen, die dem Verbum *lapātum* ein direktes Objekt *dāmum* „Blut“ zuordnen. Die Berührung mit Blut wird in den Keilschriftquellen auffälligerweise nur sehr selten thematisiert.²⁶ Der Kontakt mit fremdem Blut kann dabei eine negative, verunreinigende Wirkung haben oder ganz gegenteilig zwei Menschen miteinander verbrüdern.

Blutsbrüderschaft

Im amurritischen Milieu des 2. Jts. v. Chr. wurde die Einheit zwischen zwei Stämmen durch den Austausch von Blut und einen Eid bei den Göttern besiegt.²⁷ Indem man sich mit dem Blut des anderen abrieb, wurde eine Verwandtschaft hergestellt, war man desselben Blutes.²⁸ Ein solches Ritual ist zur Herbeiführung einer Allianz von Kriegsverbündeten belegt, aber auch anlässlich der Vermählung von Zimrilims Tochter mit dem Prinzen von Eluhhut.

Blut als *materia magica*

Die Auswahl der Ingredienzien magisch-medizinischer Rituale offenbart die machtvolle Wirkung, die bestimmten Produkten aus Tier- und Pflanzenwelt, aber auch Dingen aus dem menschlichen Umfeld zugeschrieben wurde. Blut gehört eindeutig zu diesem Bereich. Das Blut verschiedener Tiere galt als wirkkräftig, konnte das Übel vertreiben.²⁹ Mit Zypressenöl vermischt und auf das Bett des Kranken aufgetragen entfaltet sich seine positive Wirkung.³⁰

blutbefleckt

Sich die Hände mit dem Blut eines ehrenhaften Bürgers zu besudeln, war selbstverständlich wenig angesehen. Besonders schändlich war es wohl, sich an einem Schutzbefohlenen der Götter zu vergehen. So versucht der betrügerische Bürgermeister in der jüngbabylonischen

²⁶ Keine weitere Beachtung finden hier die Fälle von blutverschmierten Knochen sowie Eingeweiden in den Protasen der Opferschau; vgl. CAD L 86 1 h) und 90. Festzuhalten bleibt jedoch ein hier zu beobachtender Gegensatz von oberflächlicher Berührung (*lapātum*) und kompletter Anfüllung (*malūm*).

²⁷ S. Durand, (1992), 117, und Lafont, (2001), 260f. sowie 275.

²⁸ Zur aspektivischen Wahrnehmung und Beschreibung des Leibes innerhalb einer biblischen Leibesspiritualität s. Schroer – Staubli, (2005), 19 („Ja, du bist mein Bein und mein Fleisch.“, Gen 29,14) und 167f.

²⁹ S. AHw. I 158; CAD D 75.

³⁰ S. CAD L 86 1 h). Im Mundwaschungsritual *Mīs Pī* werden neben drei Opferschafen drei blutgefüllte Becher rituell angeordnet; s. Walker – Dick, (2001), 61 mit Anm. 97.

schen Erzählung vom armen Mann aus Nippur,³¹ durch ein eindringliches Appell an das moralische Gewissen seines Peinigers sich der wohlverdienten Prügel zu entziehen.

(105) *be-lí mār Nippur^{ki} la tu-hal-<la>-qa / da-am ki-din-ni ik-kib ^dEnlil qātē^{II}-ka la tala-pat*

„(105) Mein Herr, richte keinen Bürger von Nippur zugrunde! / Mit dem Blut eines Schutzbürgers – Vorbehalt³² des Enlil – befleckte deine Hände nicht!“

Der Kontakt mit dem Blut eines Schutzbürgers von Nippur war demnach strikt verboten, ein Tabubruch galt als Sakrileg gegenüber dem Stadtgott Enlil.

Eine ebenso negative Konnotation wird bereits im 2. Jts. v. Chr. mit dem absichtlich herbeigeführten Blutkontakt im Rahmen eines Strafurteils verbunden. Eine Hammurapi-zeitliche Prozessurkunde über Falschaussage liefert folgende bisher einzigartige Strafklausel:³³

(20') DI.KU₅^{meš} *i-na* É ^dUTU *iš-ta-lu-m[a]* / [s]í-ni-ša-tum *a-na* ši-bu-ut sà-ra-ti[m] / *i-na* É ^dUTU *ú-ši-a-nim-m[a]* / *aš-sum a-na* ši-bu-ut sà-ra-tim *ú-ši-a-n[im]* / *da-ma-am le-sí-na il-pu-tu* / (25') *di-pa-ru-um wa-ar-ki-ši-na* / [TÚ]_G *ša qá-qá-di-ši-na ih-mu-šú* / [an-n]u-u[m a]-ra-an *ši-ba-tim*

„(20') Die Richter haben sich im Šamaš-Tempel beraten und (zwar mit dem Ergebnis, daß) die Frauen im Šamaš-Tempel zu falschem Zeugnis aufgetreten waren. Und weil sie zu falschem Zeugnis aufgetreten waren, berührte man ihre Wange mit Blut. (25') Die Fackel war hinter ihnen,³⁴ (als) man das [Tu]ch ihres Kopfes abriß. Dies (war) die Strafe der Zeuginnen.³⁵“

Dieser im Milieu der *nadītum*-Priesterinnen des Šamaš³⁶ zu verortende Rechtsstreit hat die vorausgegangene Diffamierung (*tapiltum*)³⁷ einer nicht weiter genannten Person zum Gegenstand. Da für eine falsche Anschuldigung oder auch eine Falschaussage vor Gericht das Taliensrecht galt, interpretiert Stol a.a.O. das oben zitierte Strafmaß zu Recht als eines mit ebenfalls schmähendem Charakter – ähnlich anderer peinlicher Körperstrafen wie dem halbseitigen Abscheren des Haares, dem Durchbohren der Nase oder der öffentlichen Zurschaustellung in demütigender Haltung.³⁸

³¹ S. Gurney, (1956), sowie von Soden, (1990).

³² Zu diesem schwierigen Begriff, der auch mit einer Bedeutung „Verbot“ oder „Tabu“ belegt sein kann, s. zuletzt Geller, (1990).

³³ Meine Interpretation dieser bisher verlesenen Textstelle versteht sich als Nachtrag zu der von Stol, (1991), in einer anderen wichtigen Festschrift publizierten Erstbearbeitung.

³⁴ Zuweilen wird auch die genaue Position von Richtern oder Zeugen, die diese innerhalb des Šamaš-Tempels einzunehmen hatten, protokolliert; s. Stol, (1991), 338 mit Anm. 32. Zur Fackel des Sonnen-gottes s. auch Pientka-Hinz 2008, 14 mit Anm. 67.

³⁵ Stol, a.a.O. 339 Anm. 45, zieht unter Vorbehalt auch den Ausdruck *qaran šibātim* als alternative Lesung in Betracht; eventuell in der Bedeutung: „Dies (ist gültig bis ins) hohe Greisenalter“ (?).

³⁶ S. Stol, (1991), 337.

³⁷ S. Stol, (1991), 338.

³⁸ S. Stol, (1991), 339 mit Anm. 42, sowie Wilcke, (1992), 55 mit Anm. 23–25, und jetzt Dombradi, (1996), 345–349, bes. 346.

Beziehen wir nun den letzten mir bekannten Beleg für ein „Berühren mit Blut“ in die Untersuchung mit ein, bekommt die schmachvolle Bestrafung der Damen noch eine andere Dimension. Der von R. Borger als „Weihe eines Enlil-Priesters“³⁹ publizierte zweisprachige Ritualtext aus Nippur vom Ende des 2. Jts. nennt Vorzüge und Makel eines Anwärters auf das *nēšakku*- bzw. *paššu*-Priesteramt, die ihm die Priesterweihe ermöglichen oder auch vereiteln konnten. Unter anderem war folgenden Personen das Betreten des Tempels und damit die Priesterweihe verwehrt:

- (I 29) úš-tag nam-lilip/li-li-ib nam-zíz-ta dib-ba // *lap-tan/ta-an da-mi šá ina šur-qí*
(u) *kiš-šá-ti šab-ta/ti*
(31) *nir-da-íla BAR GIŠ tag-ga BAR (kuš)ùsan(-ta) tag-ga // en-da š[e-er-ta]/šér-ta*
[x x x x] *ina? qí?-na-zi lap-tu? / šá ina giš GIDRI [...] / i-na giš TUKUL? maḥ-ṣu? i-[na?*
qí]-na-zi? [lap-tu]

„(I 29) Wer mit Blut behaftet ist, wer bei Diebstahl (und) einer unrechtmäßigen Handlung ertappt ist, (31) wer eine Strafe trägt, entweder ... Stockschläge oder ... Peitschenhiebe bekommen hat, (...)“⁴⁰

Dieser Auflistung gehen Bestimmungen für „Adoptivkinder“ (*liqâtu*) voran, Beschreibungen körperlicher Gebrechen folgen nach. Somit wird der „Blutbefleckte“ (*laptâ� dâmi*) in einem Zuge mit verurteilten und körperlich gezüchtigten Verbrechern genannt, eine Reihe von Straftätern, die wiederum den Übergang von Menschen unbestimmter Herkunft zu von Natur aus körperlich Versehrten zu bilden scheint – allesamt als unrein geltend.⁴¹

Gehen wir davon aus, daß es sich bei den oben verurteilten Frauen tatsächlich um *nadītum*-Priesterinnen handelt, die aufgrund von Falschaussage in dargestellter Weise bestraft und damit entehrt wurden, möchte man in Anbetracht der Unreinheit des hier genannten „Blutbefleckten“ eine ähnliche Übertragung von Unreinheit auf die verurteilten Frauen vermuten. Dies würde bedeuten, daß die *nadītum*-Priesterinnen nicht nur geschmäht und entehrt, sondern vor allem entweihrt wurden und das wahrscheinlich bis an ihr Lebensende.⁴² Eine solche Stigmatisierung würde auch erklären, warum die Frauen in der Prozeßurkunde ohne ihren Priesterinnentitel aufgeführt werden – sie waren zu diesem Zeitpunkt keine *nadītum*-Priesterinnen mehr. Etwaige nachfolgende rechtliche Implikationen, die z. B. ihren persönlichen Besitz betreffen konnten, bleiben uns aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes am Ende der Tafel verborgen.⁴³

³⁹ S. Borger, (1973) sowie Römer, (1987), 171–175.

⁴⁰ Ich richte mich in der Übersetzung nach Römer, (1987), 173.

⁴¹ Vgl. auch das Ritual für das Bespannen einer Kesselpauke aus dem 1. Jts. v. Chr., welches für den zu opfernden Stier ein makelloses Fell vorschreibt, das niemals mit einem Stab geschlagen oder mit einer Peitsche berührt worden sein darf; s. Farber, (1987), 234:5–6.

⁴² Vgl. oben Anm. 35.

⁴³ In diesem Zusammenhang stellt sich vielleicht die Frage nach den näheren Umständen einer Frau, eventuell einer ehemaligen *nadītum*-Priesterin, die an den Folgen eines „Berührenlassens“ (*i-na šu-ul-pu-ti-im*) gestorben war; s. AbB 1,140:19 und dazu CAD L 93 5c). Vgl. auch AbB 14,190:10f.: [a]-wi-lum ki-ma na-di-tim / [i]l-ta-pa-sí-ma „Der Bürger berührte sie wie eine *nadītum*-Priesterin“; dazu CAD L 85 1e).

Neben dem Zerreißen des Kopftuches, welches Teil der Priesterinnentracht gewesen sein mag, aber auch von jeder anderen ehrenwerten Frau getragen werden konnte, bringt vor allem der Kontakt mit Blut eine dauerhafte Schändung mit sich. Dies sollte keineswegs als rein symbolische Handlung verstanden werden, die die Priesterinnen entweihete, vielmehr galt offensichtlich das Medium Blut als machtvolles Mittel, die verdiente Schuld auf ihren Träger in einem rechtlichen Kontext zu übertragen und die damit einhergehenden rechtlichen bzw. religiösen Auswirkungen zu initiieren.⁴⁴ Die beiden Belege zeigen, daß das Beschmieren mit Blut nicht nur auf Frauen beschränkt war, aber anscheinend eine besondere Bedeutung auf kultisch-religiöser Ebene hatte. Wiederum bewirkt eine Berührung eine Zustandsveränderung – in diesem Fall von besonderer Reinheit zu besonderer Unreinheit. Ob die dahinter stehende Straftat immer eine Falschaussage bzw. eine Schmährede gewesen sein muß,⁴⁵ kann aufgrund der spärlichen Beleglage noch nicht bestimmt werden, zumal die Entweihung von Priestern und Priesterinnen kaum zur Sprache kommt.⁴⁶ Das Berühren der Wange (*lipit lētim*) konnte zudem die äußerst gefährliche Krankheit „Hand der Ištar“ bewirken⁴⁷ – ein Zusammenhang, der wiederum die besondere Härte des Strafmaßes hervorhebt.

So bleibt nur zu wünschen, daß sich der verehrte Jubilar in keiner Weise „angeschmiert“, sondern vielmehr angenehm berührt fühlen und auch in Zukunft durchweg mit positiven Kontakten gesegnet sein mag.

Bibliographie

- Berlejung, A., Kultische Küsse, WO 29 (1998), 80–97.
- Borger, R., Die Weihe eines Enlil-Priesters, BiOr. 30 (1973), 163–176.
- Dombradi, E., Die Darstellung des Rechtsaustauschs in den altbabylonischen Prozessurkunden (= FAOS 20,1–2), Stuttgart 1996.
- Durand, J.-M., Archives épistolaires de Mari I/1 (= ARM 26), Paris 1988.
- Durand, J.-M., Unité et diversités au Proche-Orient à l'époque amorrite, in: Charpin, D. – Joannès, F. (eds.), La circulation des biens, des personnes et des idées dans le Proche-Orient ancien (CRAI 38), Paris 1992, 97–128.
- Ellis, M. deJ., An Old Babylonian Adoption Contract from Tell Harmal, JCS 27 (1975), 130–151.
- Farber, W., Rituale und Beschwörungen in akkadischer Sprache, in: Rituale und Beschwörungen I (= TUAT II/2), Gütersloh 1987, 212–281.

⁴⁴ Zur rechtlichen Bedeutung des Begriffes *arnum* s. Hengstl, (1980), man beachte auch die von von Weiher vertretene Position eines religionsverbundenen Phänomens (a.a.O. 33 Anm. 63). Vgl. Dombradi, (1996), 346.

⁴⁵ Zu weiteren Fällen falscher Anschuldigung s. Renger, (1977), 70f. mit Anm. 14 und 16.

⁴⁶ Inwieweit war der Kontakt mit Blut Gottesmännern und -frauen überhaupt untersagt? Durften *nadītum*-Priesterinnen vielleicht aufgrund des großen Blutverlustes bei der Entbindung keine Kinder bekommen? Was wissen wir über den womöglich unreinen Zustand von Priesterinnen während ihrer Menstruation?

⁴⁷ Nach Stol, (1993), 45 mit Anm. 16, war diese Berührungsform mit Hochzeitsriten verbunden und hatte demnach eine sexuelle Konnotation. Der von ihm zu einer solchen Interpretation herangezogene Beleg in VS 18,77 sollte nun aber vielmehr zu einem Begriff „Armeekorps“ (*lītum*) gestellt werden; vgl. Stol, (2002), 740 mit Anm. 18.

- Farber, W., Schlaf, Kindchen, Schlaf! Mesopotamische Baby-Beschwörungen und -Rituale (= MC 2), Winona Lake 1989.
- Geller, M. J., Taboo in Mesopotamia, JCS 42 (1990), 105–117.
- George, A. R., The Babylonian Gilgamesh Epic, Oxford 2003.
- Gruber, M. I., Aspects of Nonverbal Communication in the Ancient Near East (= St. Pohl 12), Rom 1980.
- Gurney, O. R., The Sultantepe Tablets (*continued*). V. The Tale of the Poor Man of Nippur, AnSt. 6 (1956), 145–164.
- Heeßel, N. P., Babylonisch-assyrische Diagnostik (= AOAT 43), Münster 2000.
- Hengstl, J., Zur rechtlichen Bedeutung von *arnum* in der altbabylonischen Epoche, WO 11 (1980), 23–34.
- Köcher, F. – Oppenheim, A. L., The Old-Babylonian Omen Text VAT 7525, AfO 18 (1957–1958), 62–77.
- Küchler, F., Beiträge zur Kenntnis der Assyrisch-Babylonischen Medizin (= AB 18), Leipzig 1904.
- Lafont, B., Relations internationales, alliances et diplomatie au temps des royaumes amorrites, in: Durand, J.-M. – Charpin, D., Mari, Ébla et les Hourrites (= Amurru 2), Paris 2001, 213–326.
- Maul, S. M., Zukunftsbewältigung. Eine Untersuchung altorientalischen Denkens anhand der babylonisch-assyrischen Löserituale (Namburbi) (= BagF 18), Mainz 1994.
- Michel, C., *Les mites d'Assyrie*. Moths in the Assyrian Texts of the Second Millennium B.C., JAOS 118 (1998), 325–331.
- Pientka-Hinz, R., Der *rabi sikkatum* in altbabylonischer Zeit, in: Hengstl, J. – Sick, U. (eds.), Recht gestern und heute. Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase (= Philippika. Marburger Altertumskundliche Abhandlungen 13), Wiesbaden 2006, 53–70.
- Pientka-Hinz, R., Midlife crisis und Angst vor dem Vergessen? Zur Geschichtsüberlieferung Hammurapis von Babylon, in: Adam, K.-P. (ed.), Historiographie in der Antike (= BZAW 373), Berlin – New York 2008, 1–25.
- Renger, J., Wrongdoing and its Sanctions, JESHO 20 (1977), 65–77.
- Ries, G., „Kapitaldelikte“, RIA V (1976–1980), 391–399.
- Römer, W. H. Ph., Rituale und Beschwörungen in sumerischer Sprache, in: Rituale und Beschwörungen I (= TUAT II/2), Gütersloh 1987, 163–211.
- Schroer, S. – Staubli, T., Die Körpersymbolik der Bibel², Darmstadt 2005.
- Soden, W. von, »Weisheitstexte« in akkadischer Sprache, in: Weisheitstexte, Mythen und Epen (= TUAT III/I), Gütersloh 1990, 174–180.
- Stol, M., Rezension zu: S. D. Simmons, Early Old Babylonian Documents (= YOS 14), New Haven 1978, JCS 31 (1979), 177–183.
- Stol, M., Eine Prozeßurkunde über «falsches Zeugnis», in: Charpin, D. – Joannès, F. (eds.), Marchands, diplomates et empereurs. Études sur la civilisation mésopotamienne offertes à Paul Garelli, Paris 1991, 333–339.
- Stol, M., Diagnosis and Therapy in Babylonian Medicine, JEOL 32 (1993), 42–65.
- Stol, M., Personen um den König in altbabylonischer Zeit, in: Loretz, O. – Metzler, K. – Schaudig, H. [eds.], Ex Mesopotamia et Syria Lux. Festschrift für Manfried Dietrich (= AOAT 281), Münster 2002, 735–758.
- Veenhof, K., The Old Assyrian Period, in: Westbrook, R. – Jasnow, R. (eds.), Security for Debt in Ancient Near Eastern Law (= CHANE 9), Leiden – Boston – Köln 2001, 93–160.
- Walker, C. – Dick, M., The Induction of the Cult Image in Ancient Mesopotamia (= SAAL 1), Helsinki 2001.
- Weiher, E. von, Spätbabylonische Texte aus Uruk. Teil II (= ADFU 10), Berlin 1983.
- Wilcke, C., Diebe, Räuber und Mörder, in: Haas, V. (ed.), Außenseiter und Randgruppen (= XENIA 32), Konstanz 1992, 53–78.

Dr. Rosel Pientka-Hinz

Philipps Universität Marburg, Fachgebiet Altorientalistik

Deutschhausstraße 12

D - 35032 Marburg